



**835. Bau- und Niveaulinien.** A. Mit Eingabe vom 7. Februar 1910 ersucht der Gemeinderat Schlieren um Genehmigung der vorgelegten Bau- und Niveaulinien der Islernstraße, von der Gemeindegrenze Altstetten bis zur Allmendstraße.

B. Die Vorlage wurde in der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1909 festgesetzt und es erfolgte deren Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt Nrn. 3 und 4 vom 11. und 14. Januar 1910.

Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 3. Februar 1910 sind keine Rekurse eingegangen.

Der Gemeinderat bemerkt, er habe die Pläne dem Gemeinderat Altstetten zur Prüfung im Sinne von § 8 des Baugesetzes zugestellt. Laut Vormerk auf den Plänen habe sich diese Behörde damit einverstanden erklärt.

Die Baudirektion berichtet:

Die Islernstraße zieht sich von der Wagenremise der S. B. B. Station Altstetten der Südseite des Bahnkörpers entlang bis zur Allmendstraße. Die Fortsetzung von der letzteren bis zur Station Schlieren führt nach dem Bebauungsplan den Namen Eisenbahnstraße. Die Vorlage enthält nur eine Baulinie in einem Abstände von 20,4 m von der Achse des südlichen Bahngleises, entsprechend der mit Regierungsratsbeschluß vom 21. Juli 1898 genehmigten Fortsetzung auf Gemeindebann Altstetten. Die Festsetzung einer ideellen Baulinie im Sinne von § 10 des Baugesetzes ist hier so wenig wie auf der Altstetter Strecke notwendig, da über die zulässige Gebäudehöhe kein Zweifel bestehen kann.

Die Niveaulinie schließt an der Grenze von Altstetten an die früher genehmigte Niveaulinie mit dem nämlichen Gefälle von 1,8 ‰ an und behält dieses bei bis zur Gasometerstraße. Von der Gasometer- bis Allmendstraße steigt die Niveaulinie 1,17 ‰.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Islernstraße in Schlieren von der Gemeindegrenze Altstetten bis zur Allmendstraße werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat ~~Schlieren~~ <sup>Schlieren</sup> wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Schlieren, unter Rücksendung eines genehmigten Exemplares der Vorlage, und an die Baudirektion.

Zürich, den 12. Mai 1910.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*J. A. Huber*

*Mittgl. an Kreisgen. I.*

Zürich

19. MAI 1910

KANTONSINGENIEUR

*Amund*